

Mobile TV Schweiz AG  
Oberer Quai 98  
2500 Biel/Bienne 3

Biel, 23. Februar 2007

Herrn Matthias Ramsauer  
Vizedirektor  
Bundesamt für Kommunikation  
BAKOM  
Zukunftstrasse 44  
2501 Biel

## **Anhörung über die Richtlinie des Bundesrates für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen im VHF- und UHF-Band (VHF-/UHF-Richtlinie)**

Sehr geehrter Herr Ramsauer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen sehr für die Gelegenheit Ihnen unsere Sicht über die oben genannte Richtlinie darlegen zu dürfen.

Als potentieller Programmanbieter für Mobiles Fernsehen verfolgen wir die Entwicklung aller nötigen Einzelelemente mit grösster Aufmerksamkeit. So auch den derzeit laufenden Gesetzgebungsprozess.

Als völlig unabhängiger Anbieter ist es uns ein Anliegen darauf hinzuweisen, dass der Betrieb von Mobilem Fernsehen über DVB-H aus technischer, finanzieller und wirtschaftlicher Sicht durchaus ein neues Geschäftsfeld für Schweizerische KMU's sein kann.

Der Charakter des technischen Standards DVB-H ist ausgesprochen von kleinräumiger Art. Er unterscheidet sich fundamental von DVB-T, der für breitbandige Fernsehsignale ausgelegt ist. DVB-H hingegen erlaubt uns die Reduktion audiovisueller Darstellungen auf geringste Datenmengen, die in ausreichender Qualität auf mobilen Endgeräten dargestellt werden können. Im Gegensatz zu DVB-T ist DVB-H auch dazu gedacht, Fernsehsignale empfangen zu können, wenn man sich in Bewegung befindet.

Wir stellen dies am Anfang deshalb fest, um diese Tatsache auch als Analogie für die Anwendung von DVB-H in der praktischen Umsetzung zu verwenden. DVB-H soll uns zur Verfügung stehen, um Dienste aufbauen zu können, die dem Benutzer in seiner Mobilität unterstützt, egal wo er sich gerade befindet.

Würde zum Beispiel DVB-H nur dazu verwendet werden können, um die traditionellen Fernsehangebote auf die mobilen Endgeräte zu verlängern, so würde man den Bedürfnissen der allmorgendlichen Pendlern nicht gerecht werden können. Es ist mit einem kurzen Blick auf das Programmangebot fast sämtlicher gängiger Fernsehsendern leicht festzustellen, dass die

Mobile TV Schweiz AG  
Oberer Quai 98  
2500 Biel/Bienne 3

Fernsehzielgruppe nicht jener der Pendlergruppen entspricht. Um morgens um Sieben werden vorschulpflichtige Kinder angesprochen.

Konsequent durchdacht ergibt sich fast den ganzen Tag ein Zielgruppenkonflikt, egal welchen Sender man dazu beizieht und sich fragt, ob das was zu jeder Stunde zu jeder Lebenssituation passt. Fernsehen wird für „Couch potatoes“ gemacht, Mobiles Fernsehen aber sollte für Menschen in Bewegung gemacht werden.

Daraus lässt sich ableiten, dass es, um einen DVB-H-Betrieb wirtschaftlich betreiben zu können, neu gedachter Geschäftsmodelle bedarf oder dann aber Quersubventionen aus Überschüssen aus anderen Geschäftsaktivitäten.

Damit begäbe sich aber die öffentlich-rechtliche SRG in Konflikte mit ihrer anderen Konzession und Auftrag. Privat-rechtlichen Fernsehsendern hingegen ist es unbenommen, mit ihren traditionellen oder völlig neuartigen Inhalten neue Wege zu gehen und das neue Medium zu entwickeln.

Vor diesem Hintergrund betrachtet, müsste es medienpolitisch zu denken geben, wenn nun die Mobilfunkoperatoren (MNO's) an vorderster Linie alles unternehmen, um dieses neue Medium von der Stunde Null an zu kontrollieren. Die Bedenken wären weit geringer, wenn diese Kreise in den letzten Jahren bewiesen hätten, dass es ihnen ernst wäre, den Konsumenten einen wirklich neuen Service bieten zu wollen. Hätten sie zum Beispiel die verschiedenen Initiativen ernsthaft unterstützt, die vor allem aus Fachhochschulen ausgingen - solche haben sich nämlich dafür interessiert – dann wäre es zu einer breiten Diskussion um diese neuen Möglichkeiten dank DVB-H gekommen. Im Rahmen dieser hätten sich dann die MNO's entsprechend profilieren und Vertrauen hätte sich ihnen gegenüber aufbauen können.

Das inhaltliche Konzept der MNO's beschränkt sich nun aber darauf, eben traditionelle Fernsehkanäle mangels anderen Ideen und Alternativen aufzuschalten. Befragt man die Verantwortlichen über ihre längerfristige Perspektive, erfährt man in eher zynischer Weise, dass es dann zu mal vielleicht schon passende Angebote gäben würde. Vorerst aber gehe es darum bestehende Geschäftsfelder zu verteidigen, die da hiessen weiterhin selber Endgeräte verkaufen zu können und Dritte aus dem Markt zu halten. Mit Dritten sind etwa private Fernsehsender gemeint, die mit einem eigenen Mobiltelefon und natürlich einem eigenen Programm in den Markt drängen wollen (Premiere Deutschland) oder jene, die SIM-Karten-lose mobile Endgeräte anbieten, um DVB-H-Programme zu empfangen (Italien). Beides ist nicht im Sinne der MNO's.

Es steht als Abwehroption den MNO's die Möglichkeit offen, dafür zu sorgen, dass an verschiedenen Stellen der Wertschöpfung monopolähnliche Positionen aufgebaut werden. Eine davon betrifft die Haltung gegenüber dieser Richtlinie.

Mit der Forderung nach möglichst geringer Regulierung eröffnen sich für die finanzstarken Grossen jene Freiheiten, die zu Unfreiheiten auf der Angebotseite und damit gegen eine kompetitive Programmviefalt führen. Dies droht dann zu geschehen, wenn sich der vermutlich einzig zu erwartende Funkkonzessionär Swisscom Broadcast AG unter dem Druck der MNO's für eine proprietäre Verteiltechnologie entscheiden würde. Ein solch proprietäres System läge dann vor, wenn nur Endgeräte einer bestimmten Marke das ausgestrahlte DVB-H-Signal decodieren könnte. Alle anderen Anbieter von Endgeräten würden nicht nur kurzfristig ausgeschlossen, sondern de facto für immer.

Diese Situation würde auf Konsumentenseite nicht nur dazu führen, dass sie keine Auswahl mehr aus

Mobile TV Schweiz AG  
Oberer Quai 98  
2500 Biel/Bienne 3

vielen Anbietern - Programme wie Geräte - hätten, sondern eben nur noch von einem, falls sie sich dazu entschliessen würden, Mobiles Fernsehen überhaupt empfangen zu wollen.

Mit Sicherheit würde dies zu einer Verlangsamung der Marktentwicklung führen und zwar so langsam, dass ein unabhängiger Programmanbieter dies wirtschaftlich kaum überleben würde. Alleine wegen der Finanzkraft würden die MNO's ihrerseits diese Durststrecke vermutlich nicht einmal wahrnehmen, Hauptsache aber die möglicherweise gegen sie laufende Entwicklung wäre gestoppt.

Auf der inhaltlichen Seite würde es keine Weiterentwicklung mehr in der Schweiz geben, was uns im internationalen Wettbewerb den Anschluss sehr schnell und wohl für immer verlieren lassen würde. Dies wäre insofern zu beklagen, weil aus heutiger Sicht bei ansprechender Nachfrage ein Binnenmarkt für Inhaltproduktion von der Grössenordnung von mehreren hundert oder tausenden Arbeitsplätzen nicht entstehen würde. Audiovisuelle Inhalte wie auch Applikationen (Programme) für mobile Endgeräte versprechen aber einen immensen Wachstumsmarkt in den nächsten Jahren.

Aus unserer Sicht muss deshalb diese Richtlinie die Freiheit wirklich regeln. So muss der Funkkonzessionär angehalten werden, dass sein Netz so ausgelegt wird, dass es allen Endgeräteherstellern erlaubt ist ihre Produkte im Schweizer Markt anzubieten und zu verkaufen, und zwar so, dass keinem Konsumenten Nachteile entstehen auf Grund seiner von ihm bevorzugten Mobiltelefon-Marke, resp. seinem „SIM-Card-less-DVB-H-Empfangsgerät“.

Auf Programmanbieter-Seite ist darauf zu achten, dass Bedingungen geschaffen werden, die möglichst vielen Anbietern den Zugang zu DVB-H ermöglichen wird.

Wir meinen, dass Mobiles Fernsehen eher dem Paradigma des Internets folgen wird als jenem des Fernsehens. Da auf den kleinen mobilen Endgeräten eben nicht dasselbe dargestellt werden kann was auf einem 1-Meter-Bilddiagonale-HD-LCD-Monitor, werden auch ganz andere Inhalte produziert werden und somit die ganze Machart von Mobilem Fernsehen sich wesentlich vom traditionellen Fernsehen unterscheiden.

Die mediale Wirkung von Mobilem Fernsehen wird sich erst entwickeln müssen. Es ist am Schluss durchaus möglich, dass diese ganz anders aussehen wird als wir heute annehmen können.

Erlauben Sie uns zum Schluss noch folgende mehr oder weniger kosmetische Anmerkungen:

## **Abschnitt 2:**

Art 3:

Streichen des Wortes „digitalisierten“

Begründung: Der Artikel bezieht sich auf die Nutzung von Frequenzen durch **gewisse Dienste**. Das Wort „digitalisierten“ bezieht sich auf eine mögliche technische Realisierung der Funkübertragung. Dies wird aber mit Art. 6 abgedeckt.

## **Abschnitt 3:**

Art 5:

Artikel streichen

Begründung:

Mobile TV Schweiz AG  
Oberer Quai 98  
2500 Biel/Bienne 3

- Das BAKOM muss nicht explizit erwähnt werden, sondern ist in Art. 7 durch Konzessionsbehörde abgedeckt.
- Den Passus „erstellt die notwendigen Grundlagen für die Netzplanung“ gehört zu Art. 7 und soll dort eingefügt werden.
- Das Prüfen von Detailplanungen der Sendernetze kann höchstens eine Dienstleistung sein und gehört nicht in diese Richtlinien.

Art. 6:  
i.O.

Art. 7:  
Ergänzen mit „Die Konzessionsbehörde erstellt die notwendigen Grundlagen für die Netzplanung“. - Diese Aufgabe kann im Bedarfsfall immer noch ans BAKOM oder an Dritte delegiert werden.

Art. 8:  
Vom Thema her müsste dieser wohl eher in den Abschnitt 2

Generelle Bedenken zu diesem Artikel:

Wie lange sind die Laufzeiten von Konzessionen? Solche Artikel, welche die technologische Entwicklung ausschliessen, sind bedenklich. Denn niemand hat eine funktionstüchtige Kristallkugel für die Zukunft. Mindestens einen Passus für eine mögliche Neuurteilung, wenn gewichtige Gründe vorliegen, sollte vorhanden sein. Ansonsten Artikel 8 ersatzlos streichen.

Wir hoffen hiermit einen konstruktiven Beitrag zu einer erfreulichen neuen Möglichkeit in der Entwicklung digitaler Medien geleistet zu haben.

Gleichzeitig danken wir Ihnen persönlich und der ganzen Behörde für die äusserst speditive, interessierte und engagierte Behandlung dieses ganzen Geschäfts. Wir fühlten uns stets gut aufgehoben und vorzüglich bedient vom Bundesamt an der Zukunftsstrasse.

Freundliche Grüsse



Bruno Bucher  
CEO  
Mobile TV Schweiz AG